

2. Überarbeitung der Satzung der Ordnung für öffentliche Werbung in der Stadt Thum  
(OT Thum, Herold, Jahnsbach)

## Werbeordnungssatzung

**Auf Grundlage von §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.Januar 2001 (Sächs.GVBl.S.482) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) §§ 9,10,61 und 89 in der Neufassung vom 28.05.2004.**

hat der Stadtrat der Stadt Thum mit Beschluss Nr. 15/04/2007 am 25.04.2007 eine Werbeordnungssatzung über die Zulässigkeit, Anbringung und Gestattung von Außenwerbung und Automaten erlassen.

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Ortsteile (Thum, Herold, Jahnsbach) der Stadt Thum.  
Auf Grund der unterschiedlichen Wertigkeiten bestimmter städtebaulicher Räume bzw. Bauten wird die Intensität der Anforderung im OT Thum differenziert.

Zone 1 – Sanierungsgebiet „Kernstadt“- Stand vom 20.09.2001 (3. Erweiterung)  
alle unter Ensembleschutz befindlichen Straßen und Gebäude im

**Sanierungsgebiet „Kernstadt“ des OT Thum:**  
gesamte Straßen

- a) Brauhausstraße, Färberstraße, Gartenstraße, Georgstraße, Kirchstraße, Markt, Marktstraße, Poststraße, Schulstraße, Verbindungsweg zwischen Ehrenfriedersdorfer Straße und der Färberstraße (B95)
- b) Straßenabschnitt (siehe Anlage)  
Chemnitzer Straße, Bahnhofstraße, Ehrenfriedersdorfer Straße, Fußweg nach Auerbach, Greifensteinstraße Hainstraße, Herolder Straße, Kirchsteig, Rathausplatz, Robert-Schneider-Straße, Stollberger Straße, Turnerstraße, Wiesenstraße

Zone 2

alle übrigen Straßen in den Ortsteilen Thum, Herold und Jahnsbach

**OT Thum:**

Am Backenschlag, Am Fußweg nach Auerbach, Am Stadtpark, An der Roten Mühle, Angerstraße, Anton-Günther-Straße, Auerbacher Straße, Bachgasse, Bergstraße, Am Sand, Forsthäuser, Herolder Weg, Knochenweg, Lange Straße, Mittelgasse, Neue Straße, Obergasse, Pochwerkstraße, Ringstraße, Siedlung der Freundschaft, Schauerhofstraße, Teichstraße, Weststraße, Zechenstraße,  
und die übrigen Straßenabschnitte der Straßen aus der Zone 1, Abs. b (Anlage )  
Chemnitzer Straße, Bahnhofstraße, Ehrenfriedersdorfer Straße, Fußweg nach Auerbach, Greifensteinstraße Hainstraße, Herolder Straße, Kirchsteig, Rathausplatz, Robert-Schneider-Straße, Stollberger Straße, Turnerstraße, Wiesenstraße

**OT Jahnsbach:** Albin-König-Straße, Am Buttermilchsteig, Am Schrebergarten, An der Alten Post, An der Bleiche, Färbergasse, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Geyersche Straße, Harnischgasse, Hofwiesen, Mühlberg, Schmiedegasse, Straße der Freundschaft, Thumer Straße, Zum Sportplatz

**OT Herold:** Am Graben, Am Kalkwerk, Am Kraftberg, An der Siedlung, Annaberger Straße, Bahnhofsplatz, Dorfstraße, Drebacher Straße, Herolder Straße, Knochenweg, Obere Dorfstraße, Straße der Einheit, Zschopauer Straße

2. Die Satzung regelt hinsichtlich der im Absatz 1 bezeichneten Bereiche die Zulässigkeit, das Anbringen, die Anordnung sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten i. S. §§ 9,10 der Sächsischen Bauordnung in der geltenden Fassung vom 28.05.2004.
3. Anlagen der Außenwerbung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung bzw. Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.
4. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen sowie für Zettel und Bogenanschlätze bzw. Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (inbegriffen Warenautomaten).
5. Diese Satzung gilt für alle neu zu errichtenden Werbeanlagen. Werbeanlagen, die befristet genehmigt werden, sind nach Ablauf der Frist den Forderungen dieser Satzung anzupassen.
6. Werbeanlagen, die vor Geltung der Satzung errichtet wurden, und ihren Forderungen widersprechen, sind im Einvernehmen mit dem Betreiber zurück zu bauen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Anforderungen**

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung statthaft.
2. Werbeanlagen/ Warenautomaten müssen in Größe, Farbe, Material und Anbringungsart klar gestaltet, werkgerecht durchgebildet sein. Sie dürfen nicht verunstaltet wirken. Werbeanlagen/ Warenautomaten müssen den moralischen und ästhetischen Gesichtspunkten Rechnung tragen und dürfen den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwider laufen.
3. Werbeanlagen/Warenautomaten müssen sich Maßstab und Charakter des jeweiligen städtebaulichen Raumes sowie des Gebäudes, an dem sie befestigt werden, unterordnen und anpassen.  
Architektur- und Baugliederungen dürfen weder unterschritten noch überdeckt werden.  
Der Befestigung dienende Konstruktionselemente müssen verdeckt angebracht, Kabelzuführungen und ähnliches nicht sichtbar verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so dürfen diese Elemente nicht störend wirken.
4. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweisschildern/Wegweisern mit Firmenbezeichnung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon bleiben Aufstellungssammelpunkte, welche in Art, Umfang, Ausführung, Anzahl und Aufstellungsort innerhalb der Sondernutzungssatzung durch die Stadt Thum festgelegt werden.
5. Werbeanlagen als laufende Schrift- bzw. Leuchtbänder oder Blinklichter sind generell unzulässig.
6. Werbeanlagen dürfen den Blick auf ein dominant im städtebaulichen Raum wirkendes Bauwerk nicht stören.
7. An und auf Türmen, Schornsteinen, an vorspringenden Bauteilen, an Geländern und Einfriedungen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden. Ebenso sind sie unzulässig an Papierkörben, Ruhebänken, bei Grün-/Freiflächen auf Friedhöfen und an sakralen Bauten.

8. Werbeanlagen aller Art dürfen nicht aufgestellt oder angebracht werden, wenn sie durch die Art der Aufstellung oder Anbringung den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr beeinträchtigen bzw. behindern.
9. Sie dürfen nicht mehr als 0,8m in den städtebaulichen Raum wirken. Ihr Abstand zur Verkehrsfläche darf 0,7m nicht unterschreiten. Die Durchgangshöhe von 3 m muss gewährleistet sein.
10. An denkmalgeschützten Gebäuden und Ensembles sind Werbeanlagen nur nach Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zulässig.
11. Das regellose Anbringen von Werbeanlagen in störender Häufung wird nicht zugelassen. Die Werbeanlagen verschiedener Träger bzw. Firmen an einem Gebäude müssen aufeinander und auf die Bausubstanz, an der sie befestigt sind, abgestimmt werden.
12. Alle Werbeanlagen müssen sich von Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen, deutlich unterscheiden und von ihnen den durch Zweck dieser Schilder und Zeichen bedingten Abstand halten.
13. Plakate, Werbezettel u. ä. sind nur an eigens dafür genehmigten Säulen, Anschlagtafeln und Schaukästen der Stadt Thum anzubringen. Vor Anbringen müssen diese Werbeschriften und Aushänge von der Stadtverwaltung Thum genehmigt werden.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht**

1. Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung, Änderung und Anbringung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten nach §10 der Sächsischen Bauordnung in der geltenden Fassung vom 28.05.2004 bedürfen der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde
2. Das gilt ebenfalls für die nach § 61 (1) 11, a-e der Sächsischen Bauordnung genannten verfahrensfreien Werbeanlagen. Die Genehmigung hierfür ist bei der Stadtverwaltung Thum einzuholen.
3. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für
  - a) flach angebrachte Namensschilder an Wohn- und Gaststätten bis zu einer Größe von 0,2 qm.
  - b) Werbeanlagen, die vorübergehend zu öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden (sie sind spätestens 1 Woche nach Wahltermin wieder zu entfernen).
4. Die in Punkt 3a-b genannten Anlagen müssen der Anforderung (hinsichtlich der Gestaltung) des § 2 der Satzung entsprechen.
5. Weitergehende Vorschriften aus Bebauungsplänen sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften werden von dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 4**

### **Besondere Vorschriften Zone 1**

#### 1. Innerhalb der Zone 1

- a) sind je Betriebs- oder Gewerbestätte eine flachtransparente Werbeanlage oder eine vorstehende Werbeeinrichtung zulässig, dabei kann es sich um eine gemischte Anlage handeln, wenn die Erinnerungswerbung (Markenzeichen des Produktherstellers) deutlich hinter der Informationswerbung (Firmenzeichnung) zurücksteht;
- b) sind Werbeanlagen nur im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zu installieren;
- c) sind vorstehende Werbeanlagen individuell in filigraner Handarbeit gefertigt, muss die Größe auf das Bauwerk, an dem sie befestigt werden und auf die Umgebungsbebauung abgestimmt sein; der Flächeninhalt innerhalb der äußeren Begrenzungslinien darf höchstens 1,0 qm betragen, die Schilder dürfen in einer angemessenen Art und Weise indirekt beleuchtet werden;
- d) ist eine Werbeanlage in der Art eines flachen, gemalten Schildes zulässig, wenn keine Gliederungselemente verdeckt werden, sie darf nicht stärker als 0,2 m sein, die Schilder können mit einer verdeckten Punktleuchte oder einer abgedeckten Leuchtröhre angestrahlt werden;
- e) sind Werbeanlagen in der Art aufgemalter Schrift oder - flach anliegend in plastischen, leuchtenden nicht leuchtenden, von hinten angestrahlten Einzelbuchstaben zulässig, wenn ihre Länge 2/3 der Gebäudelänge nicht übersteigt, die Ausladung plastischer Schriftzüge darf 15 cm, die Schriftgröße 0,8 m nicht überschreiten;
- f) sind Beschriftungen, Bemalungen und Beklebungen von Fenstern bis zu einer Größe von 30% der Glasfläche zulässig, das gilt ebenfalls für die Ankündigung von so genannter Tagesware;
- g) ist das Aufstellen von Automaten ausschließlich in Hauseingängen zulässig;
- h) ist das Aufstellen von Zigarettenautomaten grundsätzlich unzulässig;

## **§ 5**

### **Besondere Vorschriften Zone 2**

#### 1. Innerhalb dieser Zone

- a) sind je Betriebs-/Gewerbestätte zwei flachtransparente und eine vorstehende Werbung zulässig, dabei kann es sich um eine gemischte Anlage handeln, wenn die Erinnerungswerbung maximal 1/3 der Gesamtwerbefläche einnimmt;  
  
eine alleinige Erinnerungswerbung ist nicht zulässig;
- b) hat die Installation von Werbeanlagen nur im Erdgeschoss bzw. im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zu erfolgen. Ausnahmsweise ist dies auch in den

Brüstungsbereichen der darüber liegenden Geschosse möglich, wenn dahinter ein Gewerbe/Betrieb ansässig ist;

- c) sind Flachtransparente zulässig, sofern ihre Maße 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten, im Obergeschoss reduziert sich diese auf 1/3 der Gebäudelänge, die Höhe der Flachtransparente darf 0,8 m nicht überschreiten, Einzelbuchstaben (plastisch oder aufgemalt dürfen nicht größer als 0,8 m sein). Die Stärke der beleuchteten Flachtransparente darf 0,2 m nicht überschreiten, ansonsten müssen sie indirekt angestrahlt werden,
- e) sind beleuchtete vorstehende Werbeanlagen zugelassen, wenn ihr Flächeninhalt nicht mehr als 2 m<sup>2</sup> beträgt.

## **§ 6**

### **Unterhaltung von Werbeanlagen**

1. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Anbringung der Außenwerbeanlagen nach den bautechnischen Bestimmungen verantwortlich.
2. Werbeanlagen und Automaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten verlangt werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Satzung, Werbeanlagen oder Automaten anbringt, aufstellt oder verändert, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 87 Abs.1 Ziffer 1 der Sächsischen Bauordnung vom 28.05.2004 mit einer Geldbuße bis zu 5000 € belegt werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Werbeordnungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeordnungssatzung vom 15.06.1991 der Stadt Thum und die Werbe- und Plakatierungssatzung der Gemeinde Jahnsbach vom 04.05.1992 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Thum, den 26.04.2007

Brändel  
Bürgermeister

(Siegel)

Anlagen  
1 Lageplan

## 1 Liste der zum Sanierungsgebiet gehörenden Straßen und Gebäude (Zone1)

### Anlage 1

Brauhausstraße

Färberstraße

Gartenstraße

Georgstraße

Kirchstraße

Markt

Marktstraße

Poststraße

Schulstraße

Verbindungsweg zwischen Ehrenfriedersdorfer Straße und Färberstraße

### Straßenabschnitte

Chemnitzer Straße

Bahnhofstraße

Ehrenfriedersdorfer Straße

Fußweg nach Auerbach

Greifensteinstraße

Hainstraße

Herolder Straße

Kirchsteig

Rathausplatz

Robert-Schneider-Straße

Stollberger Straße

Turnerstraße

Wiesenstraße

